

Geschäftsordnung des Fachausschusses Mineralöl- und Brennstoffnormung (FAM)

1. Stellung und Sitz

(zu Abschnitt 11.1 der DIN-Richtlinie)

- 1.1 Der FAM ist ein Organ des NMP im DIN

2. Aufgabe

(zu Abschnitt 2 der DIN-Richtlinie)

- 2.1 Der FAM hat die Aufgabe, Güte- und Prüfnormen für Mineralölerzeugnisse und verwandte Produkte aufzustellen.
- 2.2 Der FAM leitet die von dem jeweiligen Ausschuss verabschiedete Fassung eines Norm-Entwurfes oder einer Norm dem NMP zur Weiterbearbeitung zu.

3. Organe

(zu Abschnitt 5.2 der DIN-Richtlinie)

- 3.1 Vorsitzender¹
- 3.2 Beirat
- 3.3 Geschäftsführer

4. Vorsitzender

(zu Abschnitt 10.12 der DIN-Richtlinie)

- 4.1 Für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters können die Mitglieder des Beirates des FAM, der NMP und die DGMK Vorschläge dem Beirat einreichen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Beirat auf die Dauer von drei Jahren gewählt und vom Vorsitzenden des NMP bestätigt. Im Interesse der Kontinuität der Arbeit ist die Wiederwahl zulässig. Im Falle seiner Verhinderung vertritt der Stellvertreter den Vorsitzenden.
- 4.2 In Ergänzung von Abschnitt 8.5 der DIN-Richtlinien, der analoge Anwendung auf den Vorsitzenden des FAM findet, hat der Vorsitzende
- den Jahresbericht und den Finanzbericht zu erstatten
 - die Aufsicht über die Geschäftsführung des FAM zu führen.

5. Beirat

(zu Abschnitt 10.12 der DIN-Richtlinie)

- 5.1 Der Beirat des FAM (max. 21 Mitglieder) besteht aus:
- dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - Vertretern der Arbeitsausschüsse
 - Vertretern an der Normung interessierter Kreise
 - Vertretern aus dem Förderkreis
 - dem Geschäftsführer des NMP
 - dem Geschäftsführer der DGMK
 - dem Geschäftsführer des FAM.
- 5.2 Die Mitglieder des Beirates des FAM, die dem Beirat nicht kraft ihres Amtes angehören, werden entweder gewählt oder benannt. Die Mitglieder des Beirates dürfen sich nicht vertreten lassen.
- 5.3 Die Vertreter der Arbeitsausschüsse werden in einer alle 2 Jahre tagenden Obleute-Versammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

¹ Der Vorsitzende des FAM ist kraft seines Amtes Mitglied des Beirates des NMP und der DGMK

5.4 Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus Abschnitt 7.7. der DIN-Richtlinie, der analoge Anwendung auf den Beirat des FAM findet.

6. Änderung der Geschäftsordnung

Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung werden durch den Beirat mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder gefasst. Sie bedürfen der Einwilligung durch den Direktor des DIN.

7. Genehmigung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde mit Beschluss des Beirates des FAM vom 22.10.1980 genehmigt und gemäß Beiratsbeschluss vom 20.03.1990 ohne sachliche Änderung aktualisiert.